## suissimage

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Peter-Kaiser-Platz 1 Postfach 684 9490 Vaduz

(elektronisch übermittelt an das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt: wirtschaft@regierung.li)

Neuengasse 23 Postfach CH-3001 Bern T +41 31 313 36 36 mail@suissimage.ch www.suissimage.ch

Bureau romand Rasude 2 CH-1006 Lausanne T +41 21 323 59 44 Iane@suissimage.ch

CHE-105.996.839 MWST/TVA

Bern, 13. März 2023

Stellungnahme zu den überarbeiteten Gesetzesvorlagen im Zusammenhang mit dem Vernehmlassungsbericht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz; URDaG), die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie Abänderung weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/789 sowie der Richtlinie (EU) 2019/790)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme in rubrizierter Angelegenheit. Wie bereits im November 2022 werden wir uns gerne in aller Kürze gerne vernehmen lassen, und uns erneut auf die Punkte konzentrieren, welche uns wichtig sind.

## 1. Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (URDaG)

Betreffend die Streichung von Abs. 4 des Art. 5 URDaG aufgrund der Übernahme von Art. 13a und 35a URG-CH (als Art. 14a und 41b URG-FL) gilt es u.E. zu beachten, dass sich diese Artikel nicht auf den gleichen Nutzerkreis beziehen. Art. 5 URDaG richtet sich an die UUC-Plattformen wie z.B. YouTube, Art. 13a und 35a URG-CH prioritär an Video-on-Demand-Plattformen wie z.B. Netflix. Das einzige VOD-Angebot eines im Fürstentum Liechtenstein ansässigen Unternehmens wird gemäss unseren Informationen per 1.4.2023 eingestellt. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit scheint uns eine Umsetzung der Art. 14a und 41b URG-FL – aus den bereits vorhergehend in unserer Stellungnahme bezüglich Art. 5 URDaG genannten Gründen – äusserst fragwürdig.

2. Neue Bestimmung zum Weitersenden im abgeänderten Urheberrechtsgesetz (URG)

Mit E-Mail vom 10. Februar 2023 an uns haben Sie festgehalten, es bestehe bei der Umsetzung von

Art. 2 Ziff. 2 der Richtlinie 2019/789 kein Gestaltungsspielraum. Zudem haben Sie festgehalten,

dass in den Erläuterungen zur Art. 42a Abs. 1 URG ausgeführt werde, dass wenn den meist bereits

etablierten Kabelweitersendediensten der erleichterte Rechtserwerb an Online-Erstsendungen er-

möglicht würde, den neuen Internet-Weitersende-Diensten aber nicht, letzteren Wettbewerbsnach-

teile drohen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Art. 2 Ziff. 2 der Richtlinie 2019/789 eine Begriffsbestimmung bzw.

eine Definition des Begriffs «Weiterverbreitung» im Sinne der Richtlinie 2019/789 enthält, keines-

wegs aber per se die Kollektivverwertung für ausschliesslich über das Internet gesendete Werke

ausschliesst.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Ziel der Richtlinie 2019/789 gemäss deren Erwägungsgrund

1 in der Erleichterung der Verbreitung von Werken liegt. Die Kollektivverwertung für ausschliesslich

über das Internet gesendete Werke trägt massgeblich zur Erreichung dieses Ziels bei, zumal die

Klärung und die Einholung der erforderlichen Rechte ohne die Kollektivverwertung im Sinne von

Erwägungsgründen 3 und 4 der Richtlinie 2019/789 mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden

wären. Zudem ist nicht nachvollziehbar, weswegen neuen Internet-Weitersende-Diensten der er-

leichterte Rechtserwerb an Online-Erstsendungen verunmöglicht würde. Diese sind Weitersende-

dienste wie andere auch und können ebenfalls von der zwingenden Kollektivverwertung profitieren.

Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, weswegen den neuen Internet-Weitersendedienste dadurch ein

Wettbewerbsnachteil drohen sollte.

Bei einem erleichterten Rechtserwerb im Rahmen eines Zugangs zu den Online-Erstsendungen über

die Kollektivverwertung, für etablierte und für neue Weitersendedienste, würden einheitliche Wett-

bewerbsbedingungen geschaffen und damit Wettbewerbsnachteile vermieden. Entsprechend wäre

es zu begrüssen, wenn die Ausnahme in Art. 42a Abs. 1 Bst. a URG gestrichen würde.

Zudem müsste die Formulierung in Abs. 1 «kann durch eine Verwertungsgesellschaft geltend ge-

macht werden» durch die Formulierung «kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend ge-

macht werden» ersetzt werden.

Freundliche Grüsse

Suissimage

Valentin Blank, Geschäftsführer

Daniel Rohrbach, Recht & Tarife